

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Aufgaben, Methoden und zukünftige Strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten:

1. Welche Aufgaben wurden vom LfV in den Jahren 1980 bis heute schwerpunktmäßig wahrgenommen, aufgeschlüsselt nach § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 LVSG und in welcher Form sind die gewonnenen Informationen verwertet worden?
2. In wie vielen Fällen hat das LfV – aufgeschlüsselt nach den in § 3 Abs. 3 Ziffer 1 bis 8 genannten Aufgaben – im oben (Nr. 1) genannten Zeitraum an Überprüfungen mitgewirkt?
3. Welche Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung haben sich durch den Wegfall der Ost-West-Konfrontation und durch die deutsche Wiedervereinigung ergeben?
4. Wie haben sich die Personal- und Sachausgaben und der Personalbestand des LfV seit 1980 entwickelt?
5. In wie vielen Fällen wurden – aufgeschlüsselt nach Jahrgängen – in den Jahren 1980 bis heute nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt, ggf. welche?
6. In wie vielen Fällen hat das LfV seit 1980 die für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen über seine Erkenntnisse informiert und in wie vielen Fällen wurden daraufhin Strafverfahren eingeleitet, ggf. nach welchen Straftatbeständen?
7. In wie vielen Fällen wurde im gleichen Zeitraum entschieden, Erkenntnisse über Straftaten nicht an die Polizei oder Staatsanwaltschaft weiterzugeben und mit welchen Stellen innerhalb und außerhalb des LfV war diese Entscheidung abgestimmt? Welche Entwicklungen erwartet die Landesregierung für die zukünftige Arbeit des LfV im Spannungsfeld mit der dem Legalitätsprinzip verpflichteten Arbeit der Strafverfolgungsbehörden?

8. Wie werden die Arbeitskonzepte und -methoden und die vom LfV gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf die Terrorismusbekämpfung mit den anderen LfVs, dem BfV und Nachrichtendiensten des Bundes und mit den europäischen und internationalen Stellen zur Bekämpfung des Terrorismus heute koordiniert, ausgetauscht und abgeglichen und inwieweit sieht die Landesregierung Zentralisierungsbedarf vor dem Hintergrund des am 7. November im Bundeskabinett verabschiedeten Terrorismusbekämpfungsgesetzes?
9. In wie vielen Fällen hat das LfV auf Grund von Anfragen – aufgeschlüsselt nach Behörden und nichtbehördlichen Stellen – seit 1980 Auskunft erteilt? Erwartet die Landesregierung insoweit Änderungen bei der Aufgabenerfüllung für die Zukunft, wenn ja, welche?
10. Welche Kontrollstrukturen hält die Landesregierung bei der zukünftigen Konzeption der Aufgabenwahrnehmung des LfV für erforderlich, insbesondere im Hinblick auf den Richtervorbehalt und die Rolle des oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Gremien nach Art. 10 GG?
11. Welche Änderungen bei der Aufgabenerfüllung haben sich konkret seit dem 11. September 2001 beim LfV ergeben und wie sollen die 15 neuen Personalstellen, die die Landesregierung in ihrem so genannten Anti-Terror-Sofortprogramm vorgesehen hat, eingesetzt werden?

05.11.2001

Oelmayer, Dr. Salomon
und Fraktion

Begründung

Mit diesem Antrag soll eine Aufgabenanalyse und Bestandsaufnahme der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolgen, um auf dieser Grundlage ein Konzept für die effiziente Fortentwicklung der Tätigkeiten des LfV und der sonstigen Geheimdienste in der Bundesrepublik Deutschland entwickeln zu können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2001 Nr. 5-1080/195 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *Welche Aufgaben wurden vom LfV in den Jahren 1980 bis heute schwerpunktmäßig wahrgenommen, aufgeschlüsselt nach § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 LVSG und in welcher Form sind die gewonnenen Informationen verwertet worden?*

Zu 1.:

- a) Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) hat gemäß § 3 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) die Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren. Gemäß § 3 Abs. 2 LVSG Satz 1 sammelt das LfV zur Erfüllung dieser Aufgaben Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen von Organisationen und Personen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
 2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
 3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- und wertet sie aus.

Dieser Aufgabenkatalog des § 3 LVSG ist teilweise wörtlich, teilweise indirekt aus dem Grundgesetz abgeleitet (Art. 73 Nr. 10 Buchst. b GG). Der Verfassungsschutz ist somit zur Aufgabenerfüllung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Er hat sich als ein Instrument der Gefahrenabwehr zu verstehen, was bedeutet, dass er zu jeder Zeit auf allen Aufgabenfeldern wachsam zu sein hat. Dies schließt freilich aktuelle Schwerpunktbildungen nicht aus.

So lag ein Hauptaugenmerk der Beobachtungstätigkeit des LfV in der Zeit der Ost-West-Auseinandersetzung auf der Beobachtung des Linksextremismus, insbesondere auch des Linksterrorismus der „Roten Armee Fraktion“ (RAF), der „Revolutionären Zellen“ (RZ) und anderer linksterroristischer Strukturen sowie deren Unterstützerbereichen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 LVSG). Auch die Spionageabwehr (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 LVSG) band nennenswerte Kräfte. Infolge des erstarkenden Rechtsextremismus (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 LVSG) nach der Wende im Jahr 1989, einhergehend mit einer Welle rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten insbesondere in den Jahren 1992 und 1993 sowie umfassenden Verbotsmaßnahmen in Bezug auf neonazistische Gruppierungen, wurden neue Schwerpunkte gesetzt. Es wurden organisatorische und personelle Änderungen im LfV vorgenommen und im besonderen Maße die Bekämpfung des Rechtsextremismus vorangetrieben, ohne aber die anderen Beobachtungsfelder wie Linksextremismus und Ausländerextremismus zu vernachlässigen.

Auch die Spionageabwehr ist entgegen ersten Erwartungen ein wichtiges Betätigungsfeld des LfV geblieben. Die gewachsene politische Bedeutung des wieder vereinigten Deutschlands und seine wirtschaftliche Leistungskraft erklären das anhaltende intensive Aufklärungsinteresse fremder Staaten. Im Mittelpunkt der Ausspähungsbemühungen ausländischer Nachrichtendienste stehen zwischenzeitlich vorrangig die Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft und Technik.

Die von der Scientology-Organisation repräsentierte neue Form des politischen Extremismus veranlasste das LfV, mit Wirkung zum 1. Januar 1997 die Beobachtung zu beginnen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 LVSG). Seit dem Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder vom 5./6. Juni 1997 erfolgt die Beobachtung – außer in Schleswig-Holstein – bundesweit.

Ebenfalls seit 1. Januar 1997 wurde im Rahmen einer Umorganisation im LfV eine eigene Abteilung zur Bekämpfung des Ausländerextremismus (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 und Ziffer 3 LVSG) eingerichtet. Sowohl die durch die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) verursachten Wellen von Gewalt in Deutschland in den 90er-Jahren als auch die jüngsten Terroranschläge durch Islamisten machen deutlich, dass es richtig und notwendig war, frühzeitig auf die Gefahren, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch extremistische ausländische Gruppierungen drohen, zu reagieren.

- b) Die durch die Tätigkeit des LfV gewonnenen Informationen werden in vielfältiger Weise genutzt und den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt. Neben der Unterrichtung der Landesregierung dienen sie den Behörden und der Polizei des Landes, den Gerichten und Staatsanwaltschaften, aber auch den anderen Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern sowie befreundeten ausländischen Nachrichtendiensten als Grundlage für die in ihrem Zuständigkeitsbereich zu treffenden Entscheidungen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des LfV. Auf der Grundlage von § 12 LVSG und § 4 Abs. 1 Landespressegesetz unterrichtet das LfV in breitem Umfang die Bürger und Medien über seine Arbeitsergebnisse und leistet so einen wichtigen Beitrag für die geistig-politische Auseinandersetzung der Ge-

sellschaft mit den Feinden der Demokratie. Dies beschränkt sich nicht nur auf den bereits seit 1978 vom Innenministerium Baden-Württemberg jährlich herausgegebenen Verfassungsschutzbericht des Landes und zahlreiche Fachbroschüren des LfV, sondern umfasst eine ganze Bandbreite von Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit. Zu erwähnen sind hier die Mitwirkung bei einer großen Zahl von Vortragsveranstaltungen, die Durchführung von Informationsveranstaltungen im LfV, die Beantwortung von Bürger- und Presseanfragen, Interviews und Hintergrundgespräche, die Beteiligung an Buchveröffentlichungen und Dokumentarfilmen für Unterrichtszwecke, die Beratung von Behörden und Unternehmen im Rahmen der Spionageabwehr und des Wirtschaftsschutzes einschließlich der Mitwirkung im Sicherheitsforum Baden-Württemberg, um nur einige Beispiele zu nennen.

2. In wie vielen Fällen hat das LfV – aufgeschlüsselt nach den in § 3 Abs. 3 Ziffer 1 bis 8 genannten Aufgaben – im oben (Nr. 1) genannten Zeitraum an Überprüfungen mitgewirkt?

Zu 2.:

Erst seit der Einführung der EDV-gestützten Bearbeitung liegen im entsprechenden Zuständigkeitsbereich der heutigen Abteilung Spionageabwehr, Geheim- und Sabotageschutz statistische Angaben zu der Anzahl der bearbeiteten Mitwirkungsaufgaben nach § 3 Abs. 3 LVSG vor. In der Zeit vor 1995 waren handschriftlich geführte Tagebücher, Listen und Übersichten vorhanden, die jedoch zwischenzeitlich alle – zum Teil auf Grund datenschutzrechtlicher Vorgaben – vernichtet worden sind. Bei den in § 3 Abs. 3 Nr. 3 LVSG genannten Mitwirkungsaufgaben handelt es sich um keine Personenüberprüfungen, sondern um Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes (technische Sicherheitsmaßnahmen).

Überprüfung gem. § 3 Abs. 3 LVSG		Anzahl der Anfragen						
	Überprüfungsart	1995	1996	1997	1998	1999	2000	01.1.- 31.10. 2001
Nr. 1	Sicherheitsüberprüfungen Behörden und Wirtschaft	1353	1153	1069	748	1048	843	597
Nr. 2	Sabotageschutz- Überprüfungen	keine Unterlagen vorhanden			insges. ca. 50 Anfragen seit 1998 (keine Unterlagen vorhanden)			
Nr. 4	Einstellungsüberprüfung öffentlicher Dienst	4	1	0	0	0	0	1
Nr. 5	Einbürgerungsüberprüfung	5950	6448	8253	8850	11173	31842	29948
Nr. 6	Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Kerntechnische Anlagen	5198	4770	6527	4681	4725	4083	3367
Nr. 7	Zuverlässigkeitsüberprüfungen für d. Sicherheit im Luftverkehr	1652	1277	3391	1700	1991	2572	2638
Nr. 8	Sonstige Überprüfungen	Wenige Einzelfälle, die wegen der geringen Anzahl nicht gesondert erfasst werden.						

3. Welche Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung haben sich durch den Wegfall der Ost-West-Konfrontation und durch die deutsche Wiedervereinigung ergeben?

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie haben sich die Personal- und Sachausgaben und der Personalbestand des LfV seit 1980 entwickelt?

Zu 4.:

Die Personal- und Sachausgaben sowie der Personalbestand des LfV von 1980 bis heute ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

5. In wie vielen Fällen wurden – aufgeschlüsselt nach Jahrgängen – in den Jahren 1980 bis heute nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt, ggf. welche?

Zu 5.:

Gemäß § 6 Abs. 1 LVSG kann das LfV Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden (nachrichtendienstliche Mittel). Diese sind im Einzelnen in einer Dienstvorschrift benannt, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift erging mit der Zustimmung des Innenministeriums und Unterrichtung des Ständigen Ausschusses des Landtags. Die Anordnung von Maßnahmen zur Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 25. Juni 2001 in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. Mai 1969.

Da die statistische Erfassung des tagtäglichen Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel weder zur gesetzlichen Aufgabe des LfV gehört, noch ein erkennbarer Nutzen einer derartigen Erfassung für die Verwaltungsabläufe im LfV festzustellen ist, liegen keine dementsprechenden Erhebungen vor. Im Übrigen unterrichtet das Innenministerium unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs im jeweiligen Einzelfall den Ständigen Ausschuss des Landtags gemäß § 16 LVSG, das G 10-Gremium gemäß § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zu Artikel 10 Grundgesetz und die G 10-Kommission gemäß § 2 Abs. 2 Ausführungsgesetz zu Artikel 10 Grundgesetz. Die Gefahr möglicher Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Aufklärungsdichte, die konkrete Zielrichtung der Aufklärungsmaßnahmen, die nachrichtendienstlichen Zugänge sowie den Personal- und Mitteleinsatz bei der Zuhilfenahme nachrichtendienstlicher Mittel schließen es im Übrigen aus, auch losgelöst vom konkreten Einzelfall, derartige nachrichtendienstliche Zusammenhänge berührende Fragen in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Form zu beantworten.

6. In wie vielen Fällen hat das LfV seit 1980 die für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen über seine Erkenntnisse informiert und in wie vielen Fällen wurden daraufhin Strafverfahren eingeleitet, ggf. nach welchen Straftatbeständen?

Zu 6.:

Eine statistische Erfassung der Informationsweitergabe an die Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen findet nicht statt.

7. In wie vielen Fällen wurde im gleichen Zeitraum entschieden, Erkenntnisse über Straftaten nicht an die Polizei oder Staatsanwaltschaft weiterzugeben und mit welchen Stellen innerhalb und außerhalb des LfV war diese Entscheidung abgestimmt? Welche Entwicklungen erwartet die Landesregierung für die zukünftige Arbeit des LfV im Spannungsfeld mit der dem Legalitätsprinzip verpflichteten Arbeit der Strafverfolgungsbehörden?

Zu 7.:

a) Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

b) Grundsätzlich werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 und 2 LVSG unter den dort genannten Voraussetzungen alle Informationen zum Zwecke der

Gefahrenabwehr und der Verhinderung und Verfolgung von Staatsschutzdelikten an die Polizei und Staatsanwaltschaften weitergegeben, soweit dies nicht ausnahmsweise durch den notwendigen Schutz des Nachrichtenzugangs ausgeschlossen ist. Das Opportunitätsprinzip wird außer durch die Übermittlungsverpflichtung nach § 10 Abs. 2 LVSG zur Verhinderung und Verfolgung von Staatsschutzdelikten darüber hinaus durch eine entsprechende Übermittlungspflicht bei Erkenntnissen aus G 10-Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 i. V. m. § 3 G 10 sowie der Strafbarkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten gemäß § 138 StGB beschränkt.

- c) Die Aufgabenzuweisung für den Verfassungsschutz beinhaltet vorrangig die mittel- und langfristige Beobachtung extremistischer Bestrebungen und geheimdienstlicher Aktivitäten zum Zwecke der Erstellung von Lagebildern und Strukturanalysen, nicht so sehr das kurzfristige Herbeiführen exekutiver Maßnahmen bzw. der strafrechtlichen Ahndung bestimmter Verhaltensweisen. Das Opportunitätsprinzip ist insoweit unerlässliche Voraussetzung für eine effektive Vorfeldbeobachtung durch das Frühwarnsystem Verfassungsschutz. Die Bindung des Verfassungsschutzes an das für die Polizei gemäß § 152 Abs. 2 StPO geltende Legalitätsprinzip würde beispielsweise die Erkenntnisgewinnung durch den Einsatz von V-Leuten in verbotenen Organisationen oder die Durchführung von Gegenoperationen im Bereich der Spionageabwehr unmöglich machen und somit die Aufgabenerfüllung zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in nicht hinnehmbarer Weise erschweren. Eine Änderung des bisherigen Rechtszustands ist daher nicht angezeigt.

8. Wie werden die Arbeitskonzepte und -methoden und die vom LfV gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf die Terrorismusbekämpfung mit den anderen LfVs, dem BfV und Nachrichtendiensten des Bundes und mit den europäischen und internationalen Stellen zur Bekämpfung des Terrorismus heute koordiniert, ausgetauscht und abgeglichen und inwieweit sieht die Landesregierung Zentralisierungsbedarf vor dem Hintergrund des am 7. November im Bundeskabinett verabschiedeten Terrorismusbekämpfungsgesetzes?

Zu 8.:

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) sind der Bund und die Länder verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Nach § 1 Abs. 3 BVerfSchG besteht die Zusammenarbeit auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung. Gemäß § 5 BVerfSchG sammeln die Landesbehörden für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 BVerfSchG darf das Bundesamt für Verfassungsschutz in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung seiner Aufgaben sammeln. Nach § 5 Abs. 3 BVerfSchG unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zweck des Verfassungsschutzes erforderlich ist. Gem. § 6 Satz 1 BVerfSchG sind die Verfassungsschutzbehörden verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen.

Diese Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden sind Grundlage auch für die gemeinsame Terrorismusbekämpfung nach den Anschlägen vom 11. September 2001 und wirken sich konkret in der Einsetzung von Bund-Länder-Arbeitsgruppen der Verfassungsschutzbehörden, Fachbesprechungen auf allen Arbeitsebenen und einen täglichen Informationsaustausch über die Sicherheitslage aus. Darüber hinaus wurde bereits im August 2001 auf Initiative des LfV Baden-Württemberg ein besonderes „Projekt Internationale Mudjahedin“ gebildet, dessen Aufgabe es ist, die Informationsbeschaffung, -auswertung und den Informationsaustausch zu intensivieren. Kontakte zu allen süddeutschen

Verfassungsschutzbehörden und Nachbardiensten sind inzwischen hergestellt, um ein länderübergreifendes Projekt mit intensivem Informationsaustausch entstehen zu lassen. Soweit die Fragestellung über die bestehenden Kontakte zu den benachbarten Nachrichtendiensten hinausgeht, fällt die Zuständigkeit der Koordination auf europäischer und internationaler Ebene in den Verantwortungsbereich des Bundesamts für Verfassungsschutz.

Aus Sicht der Landesregierung hat sich die föderale Struktur der Verfassungsschutzbehörden in Deutschland bewährt. Das föderale System ist insoweit nicht nur Ausdruck der Souveränität der Länder auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes, sondern wirkt über die Zusammenarbeitsverpflichtung als ein weiteres Kontrollmoment über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden, die dadurch mittelbar auch der Kontrolle von sechzehn Landesparlamenten unterliegen.

9. In wie vielen Fällen hat das LfV auf Grund von Anfragen – aufgeschlüsselt nach Behörden und nichtbehördlichen Stellen – seit 1980 Auskunft erteilt? Erwartet die Landesregierung insoweit Änderungen bei der Aufgabenerfüllung für die Zukunft, wenn ja, welche?

Zu 9.:

Mangels einer statistischen Erfassung können diesbezüglich keine Angaben gemacht werden. Eine Nacherhebung wäre mit einem unververtretbaren Aufwand verbunden.

Die Anti-Terror-Sofortprogramme der Landesregierung und des Bundes werden sich auf alle Bereiche des LfV auswirken. Insbesondere die Überprüfung von Beschäftigten in sicherheitsrelevanten Bereichen im Rahmen der Mitwirkungsaufgaben des LfV gemäß § 3 LVSG wird künftig einen verstärkten Personaleinsatz in diesem Bereich erforderlich machen. Über die diesbezüglich unter Frage 2 genannten Zahlen hinaus ist mit einem weiteren Anstieg des Überprüfungsaufkommens zu rechnen.

10. Welche Kontrollstrukturen hält die Landesregierung bei der zukünftigen Konzeption der Aufgabenwahrnehmung des LfV für erforderlich, insbesondere im Hinblick auf den Richtervorbehalt und die Rolle des oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Gremien nach Art. 10 GG?

Zu 10.:

Das LfV unterliegt einer vielschichtigen Kontrolle durch Parlament, G 10-Kommission, Aufsichtsbehörde, Datenschutzbeauftragten, Justiz, Rechnungshof und Öffentlichkeit, die sicherstellt, dass die rechtsstaatlichen Grundsätze strikt eingehalten werden. Die bisherigen Kontrollstrukturen haben sich bewährt. Änderungen sind nicht erforderlich.

11. Welche Änderungen bei der Aufgabenerfüllung haben sich konkret seit dem 11. September 2001 beim LfV ergeben und wie sollen die 15 neuen Personalstellen, die die Landesregierung in ihrem so genannten Anti-Terror-Sofortprogramm vorgesehen hat, eingesetzt werden?

Zu 11.:

Neben den bereits unter Frage 1 und Frage 8 dargestellten Maßnahmen zur Bekämpfung des islamistischen Extremismus/Terrorismus wurde unmittelbar nach den Anschlägen vom 11. September 2001 im LfV eine Projektgruppe „Anschlag USA“ gebildet, um kurzfristig und sachgerecht auf die neue Sicherheitslage reagieren zu können. Diese besteht vorrangig aus den Mitarbeitern des Referats „Islamistische Gruppierungen“ sowie Mitarbeitern aus anderen Arbeitsbereichen des LfV. Zwar ist im Hinblick auf die Lageentwicklung und im Vergleich zu anderen Verfassungsschutzbehörden der Bereich „Islamistische Gruppierungen“ im LfV gut organisiert und fachkundig – wenn auch vor dem Hintergrund der neuen Situation deutlich zu schwach – besetzt. Er zählt anerkanntermaßen bundesweit zu den kompetentesten und aussagefähigsten Spezial-

bereichen und wird auch außerhalb der Sicherheitsbehörden (Medien, Wissenschaft, Verwaltung) genutzt und gewürdigt. Die bereits vor Jahren gereifte Überzeugung, gerade im Bereich des Islamismus beim LfV Baden-Württemberg einen besonderen Schwerpunkt zu setzen und entsprechend ausgebildetes und sachkundiges Personal zu gewinnen, hat sich als richtig und dringend notwendig erwiesen. Eine weitere personelle Verstärkung mit sachkundigen, vor allem auch sprachkundigen Mitarbeitern ist aber dringend geboten.

Die 15 Neustellen zur Intensivierung der Bekämpfung der Gefahren durch den Terrorismus sollen wie folgt für Neueinstellungen verwendet werden:

- 5 Stellen des höheren Dienstes für Islamwissenschaftler/innen bzw. Orientalisten als Auswertungsreferenten.
- 1 Stelle des höheren Dienstes für eine/einen Juristin/Juristen für die zu erwartenden Rechtsprobleme auf dem Gebiet des Ausländerextremismus, -terrorismus.
- 9 Stellen des gehobenen Dienstes für Bewerber/innen mit möglichst szenenspezifischen Kultur- und Sprachkenntnissen für die Nachrichtenbeschaffung und Auswertung auf dem Gebiet des Ausländerextremismus, -terrorismus.

Die Stellen können bei Bedarf auch mit Angestellten in vergleichbaren Vergütungsgruppen besetzt werden.

In Vertretung

Rech

Staatssekretär

Entwicklung der Personal- und Sachausgaben des LfV seit 1980			
(einschl. Nachtragshaushalte)			
Jahre	Personalausgaben	Sachausgaben (HGr. 5 bis 8)	
	Soll	Soll	
1980	13.998.300,00 DM	4.959.600,00 DM	
1981	17.560.000,00 DM	4.919.400,00 DM	
1982	18.776.300,00 DM	5.842.700,00 DM	
1983	17.856.000,00 DM	5.129.800,00 DM	
1984	19.273.500,00 DM	5.336.400,00 DM	
1985	18.164.600,00 DM	5.044.300,00 DM	
1986	18.707.400,00 DM	5.162.900,00 DM	
1987	19.606.700,00 DM	4.995.300,00 DM	
1988	20.348.600,00 DM	5.060.300,00 DM	
1989	20.784.200,00 DM	5.283.000,00 DM	
1990	21.180.600,00 DM	5.372.000,00 DM	
1991	22.639.600,00 DM	6.076.600,00 DM	
1992	23.528.900,00 DM	6.112.500,00 DM	
1993	23.017.100,00 DM	6.363.300,00 DM	
1994	24.056.200,00 DM	5.735.800,00 DM	
1995	22.711.300,00 DM	5.482.300,00 DM	
1996	22.745.300,00 DM	5.098.200,00 DM	
1997	23.642.200,00 DM	5.043.900,00 DM	
1998	23.779.800,00 DM	5.092.900,00 DM	
1999	23.795.600,00 DM	5.186.000,00 DM	
2000	24.229.000,00 DM	4.511.000,00 DM	
2001	24.160.700,00 DM	4.549.100,00 DM	
Anm.: 2001 Stand am 02.11.2001			Anlage 1

Anlage 2

Personalstellenentwicklung von 1980 bis 2002

Stand:19.11.01

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Beamte	258	262	265	271	273	274	274	276	278	277	277	252	238	238	238	238	238	240	240	240	242	243	243
Angestellte	125	127	126	124	124	122	121	123	125	125	125	115	101	101	101	101	101	98	98	97	93	91	89
Arbeiter	9	9	9	9	9	9	8	8	8	8	8	8	6	6	6	6	6	5	5	6	6	3	2
Gesamt	392	398	400	404	406	405	403	407	411	410	410	375	345	345	345	345	345	343	343	343	341	337	334

